

Rechtliche Rahmenbedingungen	<p>Rechtsgrundlage für Distanzunterricht ist die Zweite Verordnung zur befristeten Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 SchulG.¹</p> <p>Distanzunterricht kommt nur bei einem durch SARS-CoV-2 verursachten Infektionsgeschehen in Betracht. Er ist dem Präsenzunterricht gleichwertig.</p> <p>Distanzunterricht beruht auf pädagogischen und organisatorischen Planungen, die der jeweils aktuellen Situation angepasst sind.</p> <p>Diese berücksichtigen, dass alle Schüler/innen und Auszubildenden außerhalb der Schule für Distanzunterricht erreichbar sind.</p> <p>Die Eltern sind dafür verantwortlich, dass ihr Kind der Pflicht zur Teilnahme am Distanzunterricht nachkommt².</p> <p>Die Verantwortung der Eltern für die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler am Distanzunterricht erstreckt sich im Berufskolleg auch auf die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber³. Auszubildende können demnach nicht zu Zeiten des Berufsschulunterrichts, auch wenn dieser in Distanz erteilt wird, im Betrieb eingesetzt werden.</p> <p>Distanzunterricht dient neben dem Vertiefen, Üben und Wiederholen auch der Erarbeitung neuer Themen und der weiteren Entwicklung von Kompetenzen der Schüler/innen und Auszubildenden.</p> <p>Die Leistungsbewertung erstreckt sich auch auf die im Distanzunterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Schriftliche Leistungsüberprüfungen finden in der Regel im Präsenzunterricht statt. Daneben sind weitere, in den Unterrichtsvorgaben vorgesehene und für den Distanzunterricht geeignete Formen der Leistungsbewertung möglich.</p>
Organisatorische und pädagogische Rahmenbedingungen	<p>Distanzunterricht entspricht, wenn immer möglich, dem zeitlichen Umfang, den das Fach im Stundenplan der Klasse hat. Wenn möglich, wird er zeitlich im Rahmen des regulären Stundenplans abgebildet.</p> <p>Die einzelnen Bildungsgänge haben für unterschiedliche, durch das jeweils aktuelle Infektionsgeschehen bedingte Szenarien Absprachen getroffen bezüglich</p> <ul style="list-style-type: none">- der Kommunikationswege mit Schüler/innen, Auszubildenden, Erziehungsberechtigten und Betrieben.- des Anteils und der Organisation des Distanzunterrichts sowie der diesbezüglichen Prozesse, Vereinbarungen und Dokumentationen.- der inhaltlichen und methodischen Verknüpfung von Präsenz- und Distanzunterricht.- des Lehrereinsatzes, insbesondere bezüglich Infektionsschutz, kurz- und langfristiger Ausfälle und Vertretungsregelungen. <p>Die Klassen- bzw. Bildungsgangleitungen informieren alle Beteiligten je nach Szenario über diese Absprachen.</p>

¹ Vgl. „Zweite Verordnung zur befristeten Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 SchulG“, Ministerium für Schule und Bildung, 2. Oktober 2020, URL [11.12.2020]: <https://www.schulministerium.nrw.de/system/files/media/document/file/VO%20Distanzlernen.pdf>

² § 6 Absatz 1

³ § 7 Absatz 2